



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 118 1695-1709 Ratsbeschlüsse über die Finanzverwaltung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

und dero hochstgemeldeten gnädigsten privilegii im Stuck der Brawgerechtigkeit im Amte hervorscheinen und sich eußern möge.

[3] Allermaßen auch alle und jede Burgere und Einwöhner alhie von dieser Zeit an höchstnöttige Sorge zu tragen haben, daß hinfuro durch ihre oder ihrer Haußgenossen Ohnvorsicht oder Achtlosigkeit keine Fewsbrunst ferner entstehe, und zwaren bey ohnaußbleiblicher Straffe deß Rahtskellers, so ein oder ander contraveniens und Urheber der Fewsbrunst (: welche doch der liebe Gott in Gnaden verhüten wölle :) ohne Ansehung der Verlohnen auch ohne einige Vorbitte oder etwa erbottene Geldbruchte zu gewertigen haben solle.

[4] Zumahlen hierauff ferner in Kurzem fleißige Visitation der Fewsstetten, Rauchbönnen und Schornsteine gehalten und ein jeglicher, wobey man einige Gefährlichkeit erfinden solte, nach Befinden der Sachen mit ubergesetzter behörender Straffe ohnfehlbar angesehen werden wird, warnach sich männiglich und respective alle bey dem Brawwesen interessirte Burgere zu achten und vor selbst eygenen Schaden zu huten wissen werden. Unna den 3 Januarii A° 1673.

Ex mandato speciali. Dietherich Delfterhauß, Secret.

Publicirt in beyden Evangelischen Kirchen zu Unna d. 4 Jan. 1693.
— republ. d. Junii 1693.

118. — 1695—1709.

Ratsbeschlüsse über die Finanzverwaltung.

Auszüge aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv zu Unna.

Der Stadt Unna Renthe-Cammer angehend:

1695 Febr. 24: „Ist bey Raht beschloßen, daß der anheute coram senatü abgelesener Rente-Cammer-Ordnung und, wie dieselbe uff der Renthecammer in einer Tabell weitläufftig explicirt befunden wird, von denen Herren Burgermeistern, Camerarien und Renthecammerern strictè nachgelebet werden soll.“

1702 März 3: „Ist in utroque senatu Beyseyns Vorgängere der Gemeinheit und Gilderichtere per maiora beschloßen, daß im Stuck der Rentecämmerer Wahl denen alten statutis und Ordnungen wegen der Renthecämmerer nun und hinkunfftig eingefolget werden solle, und ist dahero ebenfalls per maiora vor gut befunden, daß vor dießmahlen ein tertius, so weder beyden zeitlichen Herren Burgermeistern noch beyden zeitlichen Herren Camerarien noch auch unter sich selbst inhalts der Renthe-Cammer-Ordnung mit naher Blutsfreund- oder Schwagerschafft verwandt, zum Renthecämmerer zu erwählen seye und keine dispensation deßfals geschehen solle.“

„Der Stadt Unna Renthecammer und die dabey eingekommene particulier Rechnungen angehend:“

1704 Febr. 15: Es ist einhellig beschloßen worden, daß künfftig „keine Rechnungen zu Buch gesezet, berechnet oder bezahlet werden sollen, sie seyen dan zupforderst in pleno senatu verlesen, examiniret

und vermittels deß Secretarii Unterschrift bestätigt worden, wernach sich so wol jeden Jahrs Camerarii als auch zeitlichen Rentcämmere allerdings zu achten haben“.

1704 März 4: Nach Verlesung der von dem Rentkämmerer Göddert von Werne vorgelegten „gemeinen Stadt Unna Rechnung vom Jahre 1703“ wird einhellig beschlossen, daß diese nebst den eingeschriebenen „Particulier-Rechnungen“ durch einige Deputati des gesambten Collegii (8 Pers.) geprüft und „folgends zu deß gesambten corporis von beyden Rächten, Gemeinheit und Gilderichteren behörigen Censur oder Approbation hingestellt werden solle, wie dan auch diesem Schluß hinkünfftig einige Tage vor Petri also zu geleben einhellig resolvirt und fest gestellt worden“.

1705 November 28: „Hat auß bewegenden Ursachen ein wolachtbarer Magistrat der Stadt Unna festgestellt und soll denen zeitlichen Rentcammeren kund gemacht und auferlegt werden, hinkünfftig nach geschlossener gemeiner Stadtsrechnung eygenmächtiger Weise nichts darinn ab- noch zuzuthun, sondern dieselbe also wie beschrieben und passirt worden im stande zu belassen. . . So sollen auch die Rentcämmere hinkünfftig an Korn oder Geldt der gemeinen Stadt nichts berechnen, es seye dan denen zeitlichen Herren Camerariis zuzorderst Bericht geschehen, welchergestalt sothane Einkünfften der Stadt berechnet werden sollen, woruber folgends des gesambten Corporis senatus ac communitatis Consens bey Verlesung gemeiner Stadtrechnung zu gewertigen stehet. Ferner sollen zwey Schlößer zu denen Siehlen uff der Renthecammer gemacht werden, deren ein die zeitliche Camerarii und den andern Schlüssel die beyde Rentcämmere bey sich haben sollen.“

1708 Oktober 11: Vom Rat, Borgängern der Gemeinheit und Gilderichtern wird beschlossen, „daß beyde zeitliche Herren Camerarii schuldig und gehalten seyn sollen, darahn zu seyn, damit nun und inskünfftig allemahl der Stadt Accisen und Weggelder, Wein- und Brandtweins, sambt gebrandten Kornwaßers-Accisen, wie auch das Contingent von der Stadt Wage, sodan Weidegelder wegen der newen und alten Heiden, veraccordirte Zehnden-Pfenningss- und Burgergelder und sonst alle andere gemeiner Stadt Revenuen und Einkünfften drey oder vier Wochen vor Petri ad Cathedram eingefordert und folgends vor Petri Tag berechnet werden, unter der angehängten Verwarnung, daß widrigenfalls sie selbstn dafür stehen und vorhaupts sofort executiret werden sollen.“

1709 Januar 31: Die beiden Camerarii sollen alle Geld- und Kornrestanten, gemäß dem Beschluß vom 11/10 08, vor Petri executive betreiben und mit Zuziehung der Rentkämmerer berechnen.

119. — 1696—1698.

Judenwesen zu Unna.

Auszug aus Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 34. 241^a.